

Satzung

09. Juni 2011



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule in der Köllnischen Heide“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 12057 Berlin, Hänselstraße 6.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

1.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung und Unterstützung von Aktivitäten gemäß dem Leitbild der Schule, die nicht über den Etat der Schule abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden. Dazu zählen insbesondere:

- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial,
- Mitgestaltung von Veranstaltungen und Projekten der Schule,
- Beschaffung von Mitteln für die Gestaltung der Schule (Räume und Garten)
- und Finanzierung von Honorarkräften.

1.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

1.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

1.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.





3.3 Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod,
- durch die Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand,
- durch den Ausschluss des Mitglieds.

3.4 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

3.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie bei einem Beitrag Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen. Die Höhe des Beitrags wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- Beiträge oder
- Spenden,
- zusätzliche Mittel von Kooperationspartnern.

5.2 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.



§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- einem Beisitzer.



Als Beisitzer fungiert stets die/der amtierende Leiterin/Leiter der Schule oder deren Vertreter/Vertreterin.

7.2 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

7.3 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand es beschließt oder
- mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

8.2 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig.

8.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.4 Die MV wählt

- den Vorstand und
- zwei Kassenprüfer.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

8.5 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis die MV einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist möglich.



8.6 Weitere Aufgaben der MV sind die

- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Festlegung des Jahresbeitrags und
- Beschlussfassung über Anträge.



8.7 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von Dringlichkeitsanträgen, Satzungsänderungen sind nicht möglich, wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

8.8 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Sollte dafür ein Schriftführer nicht zur Verfügung stehen, ist zu Beginn der MV ein Protokollführer zu wählen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und durch Aushang in der Schule bekannt zu machen.

§ 9 Satzungsänderungen

9.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

9.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der 3/4 Mehrheit **aller** Mitglieder.

9.3 Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der MV vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten MV vorzutragen.



§ 10 Vereinsauflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Förderverein der August-Heyn-Gartenarbeitsschule Neukölln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

